

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 20. Oktober 2015

4833d. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative)

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013,
beschliesst:

... in die Anträge des Regierungsrates vom 19. Juni 2013, der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 und in das Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Mai 2015 (1C_312/2014),
beschliesst:

I. Die zur kantonalen Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) ausgearbeitete Vorlage wird abgelehnt.

I. In Umsetzung der Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) gilt nachfolgende Gesetzesänderung.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Mehrheit

III. Im Falle eines Referendums empfiehlt der Kantonsrat den Stimmberechtigten mit xx zu xx Stimmen, die Gesetzesänderung abzulehnen. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheit Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Wirth

III. Im ...
zuzustimmen. ... , der Gesetzesänderung

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
-----------------	--	--	--

Planungs- und Baugesetz (PBG)
(vom 7. September 1975)

B. Planungs- und Baugesetz (PBG)
(Änderung vom . . . ; Umsetzung Kultur-
landinitiative)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Re-
gierungsrates vom 19. Juni 2013,
beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. Sep-
tember 1975 wird wie folgt geändert:

... in die Anträge des Re-
gierungsrates vom 19. Juni 2013, der Kom-
mission für Planung und Bau vom 20. Okto-
ber 2015 und in das Urteil des Bundesgerich-
tes vom 27. Mai 2015 (1C_312/2014),
beschliesst:

2. Abschnitt: Die Richtplanung

A. Allgemeines

Gestaltungsgrundsätze

§ 18. ¹ Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
-----------------	--	--	--

² Insbesondere ist anzustreben dass

- lit. a – g
- h. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben,
- lit. i – n

I. Siedlungs- und Landschaftsplan
A. Siedlungsplan
1. Siedlungs- und Bauentwicklungsgebiet

§ 21. ¹ Der Siedlungsplan enthält das auf längere Sicht für die Überbauung benötigte und hierfür geeignete Siedlungs- und Bauentwicklungsgebiet.

² Als Siedlungsgebiet darf nur Land ausgetrennt werden, das bereits weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 20 bis 25 Jahren benötigt wird und erschlossen werden kann.

Mehrheit

I. Siedlungs- und Landschaftsplan
A. Siedlungsplan
1. Siedlungsgebiet

§ 21. ¹ Der Siedlungsplan enthält das auf längere Sicht für die Überbauung benötigte und hierfür geeignete Siedlungsgebiet.

Abs. 2 unverändert.

Minderheit Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba

² ...

- lit. a – g unverändert.
- h. ackerfähiges Kulturland und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung in Bestand und Qualität geschützt werden,
- lit. i – n unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

³ Zusätzlich können als Bauentwicklungsgebiet Flächen vorgesehen werden, die voraussichtlich in einem späteren Zeitpunkt der Besiedlung dienen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Inhalt

§ 30. ¹ Der regionale Richtplan erfasst Gebiete, die nach ihrer Lage, nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, nach der Erschliessung, Versorgung und Ausstattung sowie nach ihrer mutmasslichen Entwicklung einer abgestimmten Raumordnung bedürfen und zugänglich sind.

² Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weiter gehende Angaben enthalten.

Inhalt

§ 30. ¹ Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die gleichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er umschreibt die räumlichen und sachlichen Ziele enger und enthält weiter gehende Angaben.

² Der Siedlungsplan enthält insbesondere folgende Festlegungen von regionaler Bedeutung:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten
<p>³ Der Siedlungsplan kann insbesondere die gemeinde- oder gebietsweise anzustrebende bauliche Dichte festlegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. gebietsweise Nutzungsdichten und bauliche Dichten, b. Gebiete, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind, c. Gebiete, die Zentrumsfunktionen übernehmen, wie insbesondere Bahnhofsbe- reiche, d. Gebiete für die Freiraumversorgung, e. Arbeitsplatzgebiete. 		<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt</p>
	<p>³ Der Verkehrsplan enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Strassen und Parkieranlagen von regionaler Bedeutung, b. Tram- und Buslinien mit den zugehörigen Anlagen, c. Bahnlinien sowie Anschlussgleise und Anlagen für den Güterumschlag, d. Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege unter Einbezug historischer Verkehrswege. 		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>⁴ Der Verkehrsplan enthält namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Strassen und Parkieranlagen von regionaler Bedeutung, b. Tram- und Buslinien mit den zugehörigen Anlagen, c. Bahnlinien sowie Anschlussgleise und Anlagen für den Güterumschlag, d. Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege unter Einbezug historischer Verkehrswege. 	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>		
<p>Inhalt</p> <p>§ 31. ¹ Der kommunale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet das zur Festsetzung zuständige Organ.</p>	<p>Inhalt</p> <p>§ 31. ¹ Der kommunale Richtplan umfasst in der Regel die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die gleichen Sachbereiche wie der regionale Richtplan; er umschreibt die räumlichen und sachlichen Ziele enger und enthält weiter gehende Angaben.</p>		
<p>² Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden.</p>	<p>² Der Siedlungsplan enthält mindestens Festlegungen bezüglich der Nutzungsdichte, der baulichen Dichte, der Nutzungsstruktur sowie der Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere.</p>		
	<p>³ Der Verkehrsplan enthält mindestens die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und die Wege von kommunaler Bedeutung.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015	Minderheiten
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt	

⁴ Der Bericht enthält insbesondere Erläuterungen

- a. zu den Entwicklungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet,
- b. zur Siedlungsqualität, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zur Nutzung der Infrastrukturen.

A. Begrenzung

§ 47. ¹ Die Bauzonen sind innerhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden.

A. Begrenzung

§ 47. Abs.1 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Mehrheit

² Für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben können aus wichtigen raumplanerischen Gründen und nach Massgabe der Richtplanung ausserhalb des Siedlungsgebiets Bauzonen ausgeschieden werden.

Minderheit Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Wirth

² ... können nach Massgabe der Richtplanung Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden werden, wenn:

- a. der Zweck einer Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebietes erfordert,
- b. wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet sowie das Interesse am Erhalt von ackerfähigem Kulturland und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung überwiegen.

³ Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
-----------------	--	--	--

2. Besonderes

2. Besonderes

Mehrheit

Minderheit Thomas Wirth, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba, Martin Neukom

§ 49 a. ¹ Soweit der kantonale oder regionale Siedlungsplan keine Festlegungen bezüglich der baulichen Dichte enthält, sind in der Regel folgende minimale Ausnützungsziffern oder entsprechende andere Ausnützungsbestimmungen vorzusehen:

§ 49 a. ¹ Soweit der regionale oder kommunale Siedlungsplan keine Festlegungen bezüglich der Nutzungsdichte und der baulichen Dichte enthält, sind in der Regel folgende minimale Ausnützungsziffern oder entsprechende andere Ausnützungsbestimmungen vorzusehen:

§ 49 a. ¹ ...

vorzusehen:

bei eingeschossigen Zonen	20%
bei zweigeschossigen Zonen	30%
bei dreigeschossigen Zonen	50%
bei viergeschossigen Zonen	65%
bei mehr als viergeschossigen Zonen	90%

bei eingeschossigen Zonen	20%
bei zweigeschossigen Zonen	30%
bei dreigeschossigen Zonen	50%
bei viergeschossigen Zonen	65%
bei mehr als viergeschossigen Zonen	90%

...	...
...	...
bei dreigeschossigen Zonen	55%
bei viergeschossigen Zonen	80%
bei mehr als viergeschossigen Zonen	110%

² Eingeschossige Zonen sind nur aus wichtigen raumplanerischen Gründen zulässig.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Mehrheit**Minderheit**

² Je nach den örtlichen Verhältnissen und den Vorgaben der Richtplanung können zonenweise oder für Teilbereiche von Zonen bis zu sieben Vollgeschosse, zwei Dachgeschosse unter Schrägdächern oder ein Dachgeschoss über Flachdächern sowie ein anrechenbares Untergeschoss zugelassen werden.

Abs. 2 unverändert.

³ Ferner kann für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse die Nutzung zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zugelassen, vorgeschrieben oder beschränkt werden und für gewerbliche Nutzungen sowie Familienwohnungen mit vier und mehr Zimmern eine erhöhte Nutzungsziffer festgesetzt werden. In Kern-, Quartiererhaltungs- und Zentrumszonen kann für geeignete Lagen überdies bestimmt werden, dass im Erdgeschoss nur Läden und Gaststätten zulässig sind.

Abs. 3 unverändert.

Nach Titel :
VII. Gemeinsame Bestimmungen

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Mehrheit

Minderheit Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba

Zuteilung von ackerfähigem Kulturland zu Bauzonen

§ 87 a. ¹ Für ackerfähiges Kulturland, das einer Bauzone zugeteilt oder in einen Gestaltungsplan einbezogen wird, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Als ackerfähiges Kulturland gelten Böden mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen.

² Der Ersatz kann durch Auszonung gleichwertiger Flächen aus der Bauzone oder durch Aufwertung geeigneter Flächen geschaffen werden.

Mehrheit

Zuteilung von ackerfähigem Kulturland und von Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung zu Bauzonen

§ 87 a. ¹ Für ackerfähiges Kulturland und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung, die einer Bauzone zugeteilt oder in einen Gestaltungsplan einbezogen werden, ist ...

Minderheit Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Wirth

² Der Ersatz wird geschaffen durch:

- Auszonung gleichwertiger Flächen aus der Bauzone,
- Rekultivierung versiegelter Flächen
- Aufwertung geeigneter Flächen, wenn die Zuteilung in die Bauzone oder der Einbezug in den Gestaltungsplan für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgte.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

³ Die Aufwertung darf nicht auf Flächen mit wertvollen Lebensräumen im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. g erfolgen.

⁴ Die Genehmigung von Nutzungs- oder Gestaltungsplänen setzt den Nachweis des Ersatzes gemäss Abs. 2 voraus. Der Nachweis ist vom Planungsträger zu erbringen.

⁵ Die Gemeinde kann die Kosten für den Ersatz dem Eigentümer des Grundstücks auferlegen, für das Ersatz zu leisten ist. Sie kann eine angemessene Bevorschussung verlangen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
	<p>G. Beanspruchung von ackerfähigem Kulturland ausserhalb Bauzonen</p>	<p>Mehrheit</p>	<p>Folgeminderheit zu § 87a Abs. 1 Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba</p> <p>G. Beanspruchung von ackerfähigem Kulturland und von Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung ausserhalb Bauzonen</p> <p>§ 232 a. ¹ Bei ... oder Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung beanspruchen, ...</p>
	<p>§ 232 a. ¹ Bei Bauten und Anlagen, die mehr als 2500 m² ackerfähiges Kulturland beanspruchen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist gleichwertiger Ersatz bei einer Beanspruchung von mehr als 5000 m² zu leisten.</p> <p>² Die Erteilung der Baubewilligung setzt den Nachweis des Ersatzes gemäss Abs. 1 voraus. Der Nachweis ist vom Bauherrn zu erbringen.</p> <p>³ § 87a Abs. 3 und 5 gelten sinngemäss.</p>	<p>Mehrheit</p>	<p>Minderheit Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Wirth</p> <p>§ 232 a. ¹ Bei ..., die mehr als 1000 m² ... beanspruchen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
Titel vor § 261:	Titel vor § 261:		
2. Abstände von Territorialgrenzen, Wald, Gewässern und von durch Baulinien gesicherten Anlagen	2. Abstände von Territorialgrenzen, Wald, Bauzonengrenzen und von durch Baulinien gesicherten Anlagen		
C. Gewässerabstand	C. Abstand zur Bauzonengrenze		
§ 263	§ 263. ¹ Der Abstand von Gebäuden in der Bauzone zur Landwirtschaftszone beträgt		
	<ul style="list-style-type: none"> a. bei oberirdischen Gebäuden 3,5 m, b. bei unterirdischen und besonderen Gebäuden sowie Gebäudeteilen 1,5 m. 		
	² § 49 Abs. 3 ist nicht anwendbar und die Begründung von Näherbaurechten ist ausgeschlossen.		
Verordnungen	Verordnungen		
§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über	§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten
<ul style="list-style-type: none"> a. die einheitliche Darstellung der Richt- und Nutzungsplanungen, b. die Staatsbeiträge an nachgeordnete Planungen, c. die Einzelheiten der Quartierplangestaltung und des Quartierplanverfahrens, d. die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen, e. die Verschärfung oder Milderung der Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen, f. die Ausführung von Bauarbeiten, g. die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes für private Zwecke, h. die technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sowie die erforderliche Zahl von Fahrzeugabstellplätzen, i. die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern, 	lit. a–n unverändert;		Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015	Minderheiten
k. den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzungen von Strassen, l. das baurechtliche Verfahren, m. die kommunalen Erholungsflächen, n. den Natur- und Heimatschutz.	o. das ackerfähige Kulturland und die Ersatzpflicht nach §§ 87a und 232a.	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

²Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m und n genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Abs. 2 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹Die Vorschriften über die Ersatzpflicht nach §§ 87a und 232a sind anwendbar auf:

- a. Bau- und Zonenordnungen sowie Gestaltungspläne, die nach dem 17. Juni 2012 festgesetzt wurden,
- b. Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
-----------------	--	--	--

² § 263 ist anwendbar auf Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind.

4. Abschnitt: Vollziehungsbestimmungen

Verordnungen

§ 359 ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über

a. – n.

Mehrheit

Folgeminderheit zu § 87a Abs. 2 Martin Neukom, Theres Agosti, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Wirth

§ 359 ¹ Der ...

a. – n.

o. die Kompensation bezüglich des ackerfähigen Kulturlands und der Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung sowie ein öffentliches Register über angeordnete Ersatzmassnahmen.

p. den Abtausch von Bauzonen zwischen Gemeinden.

*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Erich Bollinger, Rafz (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Antoine Berger, Kilchberg; Pierre Dalcher, Schlieren; Jonas Erni, Wädenswil; Martin Hübscher, Wiesendangen; Andrew Katumba, Zürich; Cornelia Keller, Gossau; Christian Mettler, Zürich; Christian Müller, Steinmaur; Martin Neukom, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Sonja Rueff, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.